



Satzung
des
Harzklub - Zweigvereins Ilsenburg e.V.
in der am 21.03. 1991 beschlossenen Fassung

§ 1

Name und Sitz

Der am 11. 1. 1990 neu gegründete Harzklub Ilsenburg trägt den Namen Harzklub-Zweigverein Ilsenburg e.V., hat seinen Sitz in Ilsenburg und steht in der Rechtsnachfolge des 1890 in Ilsenburg gegründeten Vereins.

§ 2

Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet und dient nicht wirtschaftlichen Zwecken. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ziele und Aufgaben:

1. Werbung für das Wandern und Pflege desselben.
2. Betreuung des Wandergebietes durch
 - a) Anlage, Unterhaltung und Kennzeichnung von Wanderwegen und Wanderparkplätzen
 - b) Unterhaltung von Vereins- und Schutzhütten, Aussichtspunkten und Ruheplätzen
 - c) Förderung von Maßnahmen des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes
3. Bildung und Förderung von Jugend- und Heimatgruppen
4. Pflege des harzer Volkstums (Volkslied, Volkstanz, Volksmusik)
5. Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Volkskunde, Heimatgeschichte und auf anderen heimatkundlichen Gebieten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich.

Zu Ehrenmitglieder können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig
3. durch Ausschluß seitens des erweiterten Vorstandes.

Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Ziele und Aufgaben des Harzklubs und Zuwiderhandlung gegen diese Satzung
- b) Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) grober Verstoß gegen die Gemeinschaft innerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrages für einen Zeitraum von 1 Jahr.

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem

2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, daß dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

3. Der erweiterte Vorstand.

Er besteht aus dem Vorstand, dem stellvertretenden Kassierer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Leiter der Heimatgruppe, dem Jugendwart, dem Wander- und Wegewart, dem Kulturwart, Denkmalpfleger, Bausachverständigen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb des ersten Vierteljahres nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Im übrigen erfolgt die Einladung zu Mitgliederversammlungen nach Bedarf.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.

5. Jede Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt haben. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 8

Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Vertreter, einzuberufen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**§ 10
Kassierer**

Dem Hauptkassierer obliegt die Verwaltung der Vereinskasse auf der Grundlage ordnungsgemäßer Buchführung. Bei seiner Tätigkeit wird der Hauptkassierer von seinem Stellvertreter unterstützt, welcher ihn auch im Verhinderungsfalle vertritt. Am Ende jedes Geschäftsjahres hat der Schatzmeister über die Kassengeschäfte einen schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher nach Prüfung durch die beiden Kassenprüfer in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und den Mitgliedern des Vereins zur Genehmigung vorzulegen ist.

**§ 11
Schriftführer**

Der Schriftführer erledigt nach Anweisung des Vorsitzenden den Schriftverkehr des Vereins und hat die Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen vorzunehmen. Er hat den Schriftwechsel ordnungsgemäß zu verwahren. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

**§ 12
Haftung**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 500,- DM für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 500,- DM bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

**§ 13
Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Harzklub - Hauptverein in Clausthal-Zellerfeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ilseburg, den 21. 3. 1991